

# **EHRENMITGLIEDER- ORDNUNG**

## **des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.**

Entsprechend § 3 Ziff. 3 der Satzung des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung Personen, die sich um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zum Umgang mit den Ehrenmitgliedern beschließt das Präsidium nachstehende Ordnung:

- (1) Die vom Präsidium an die Hauptversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagene Person muss mit einer mindestens 20-jährigen ununterbrochenen aktiven Tätigkeit im Präsidium mit einer vom Präsidium beauftragten Leitungsaufgabe innerhalb des Karneval Landesverbandes oder durch herausragende Verdienste um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums in seinem Verein begründet sein.
- (2) Die durch die Hauptversammlung zum "Ehrenmitglied" ernannte Person erhält eine "Ehrenurkunde", die mit Vor- und Zunamen der ernannten Person und dem Datum der Ernennung versehen ist.
- (3) Die "Ehrenurkunde" ist vom Präsidenten bzw. einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Ehrenmitglieder werden zu den Hauptversammlungen des Landesverbandes eingeladen. Hier können Sie beratend mitwirken und Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Landesverbandes, wie Hauptversammlungen, Tanzmeisterschaften, Werkstätten, öffentlichen Veranstaltungen u.ä. teilnehmen. Sie haben dafür keine Kosten zu entrichten, Übernachtungskosten ausgeschlossen. Für teilnehmende Partner der Ehrenmitglieder ist entsprechend der Festlegung des Präsidiums ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (6) Für noch im Auftrage des Präsidiums des Karneval Landesverbandes aktive Ehrenmitglieder ist Abs. 5 nicht anwendbar, hier gelten die Regelungen für Präsidiumsmitglieder.

Diese Ehrenmitglieder-Ordnung wurde am 15.09.2012 vom Präsidium beraten und beschlossen.